

99080082261000

Beginn der Errichtung von genehmigungspflichtigen Luftfahrthindernissen anzeigen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/397162257/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080082261000
Leistungsbezeichnung I	Beginn der Errichtung von genehmigungspflichtigen Luftfahrthindernissen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Beginn der Errichtung von genehmigungspflichtigen Luftfahrthindernissen anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Baubeginnsanzeige
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_15.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24042020_LF15.htm https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_15.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_24042020_LF15.htm
Teaser	Melden Sie der Luftfahrtbehörde den Beginn der Errichtung eines Hindernisses für die Luftfahrt wie zum Beispiel eines Krans oder Baugerätes, nachdem Sie eine Genehmigung für dieses Vorhaben erhalten haben.
Volltext	<p>Sie müssen der Luftfahrtbehörde mitteilen, wann Sie mit der Errichtung eines genehmigungspflichtigen Luftfahrthindernisses wie zum Beispiel Anlagen oder Baugeräte beginnen werden.</p> <p>Dazu müssen Sie eine Genehmigung für das Luftfahrthindernis von der zuständigen Behörde haben. Wenn Sie das Datum des Baubeginns wissen, müssen Sie es der Luftfahrtbehörde unverzüglich mitteilen.</p> <p>Nach Abschluss des Baus reichen Sie die Vermessungsdaten unverzüglich an die Luftfahrtbehörde weiter. Die Luftfahrtbehörde übermittelt die Daten an eine Flugsicherungsorganisation. Die Flugsicherungsorganisation veröffentlicht die Vermessungsdaten des Luftfahrthindernisses für den Flugverkehr.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls die Genehmigung des Vorhabens durch die zuständige Behörde
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine Genehmigung für Ihr Vorhaben erhalten.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Verfahrensablauf	<p>Teilen Sie der Luftfahrtbehörde mit, wann Sie mit der Errichtung eines genehmigten Luftfahrthindernisses beginnen. Dazu zeigen Sie der Luftfahrtbehörde Ihre Kontaktdaten, die Genehmigung sowie den Standort und den Errichtungsbeginn des Luftfahrthindernisses an.</p> <p>Die Anzeige müssen Sie bei der Luftfahrtbehörde einreichen, bevor Sie mit der Errichtung beginnen. Die Luftfahrtbehörde prüft dann Ihre Angaben.</p> <p>Sollten Sie noch keine Genehmigung für Ihr Vorhaben haben, müssen Sie diese vorher bei der zuständigen Behörde beantragen.</p> <p>Wenn Sie mit der Errichtung fertig sind, teilen Sie der Luftfahrtbehörde die tatsächlichen Vermessungsdaten des Hindernisses mit. Ihre Angaben werden von der Luftfahrtbehörde geprüft und an eine Flugsicherungsorganisation übermittelt. Die Flugsicherungsorganisation veröffentlicht die Daten zur Sicherheit des Flugverkehrs.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Sollten Sie die Anzeige des Baubeginns nicht unverzüglich bei der Luftfahrtbehörde einreichen, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Sie eingeleitet werden.</p>
Rechtsbehelf	<p>Es ist kein Rechtsbehelf möglich.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Errichtung von genehmigungspflichtigen

Modul	Sachverhalt
	<p>Luftfahrthindernissen anzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Vorhabens durch die zuständige Behörde muss vorliegen • Datum des Errichtungsbeginns ist der Luftfahrtbehörde unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen • Tatsächliche Vermessungsdaten sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich nach Abschluss der Errichtung mitzuteilen • Formular kann zur Anzeige genutzt werden • Zuständige Behörde: Luftfahrtbehörde
Ansprechpunkt	Landesverwaltungsamt
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Beginn der Errichtung von genehmigungspflichtigen Luftfahrthindernissen anzeigen, Display the start of the erection of aviation obstacles subject to approval</p>